# Dubiose Geschäfte sind keine Kunst : die schweizerischen Regeln zum Kulturgütertransfer im internationalen Vergleich

Autor(en): **Rascher, Andrea F.G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **9 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-21607

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# DUBIOSE GESCHÄFTE SIND KEINE KUNST

## DIE SCHWEIZERISCHEN REGELN ZUM KULTURGÜTERTRANSFER IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

ANDREA F. G. RASCHER

Unter den Kunsthandelsnationen der Welt belegt die Schweiz heute nach den USA, England und Frankreich einen wichtigen Platz.[1] Diese Position verdankt sie in erster Linie der Erfahrung und Kompetenz ihrer Kunsthändlerinnen und Kunsthändler; sie wissen die attraktiven Rahmenbedingungen zu nutzen, die sich aus der zentralen Lage in Europa, der gut ausgebauten Infrastruktur und den gut etablierten, internationalen Kontakten ergeben. Allerdings profitiert von den günstigen Rahmenbedingungen nicht nur der seriöse Kunsthandel.

Die Schweiz hat den Ruf, Drehscheibe des illegalen Kulturgütertransfers zu sein. Als praktisch einziges Land der Welt kennt die Schweiz auf Bundesebene keine spezifische Regelung über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern. Gestohlene Kulturgüter können nach fünf Jahren nicht mehr vom Bestohlenen zurückverlangt werden, falls der Käufer gutgläubig war. Die Schweiz ist weder in die Kulturgüterregeln der Europäischen Union eingebunden, noch hat sie bislang die wichtigsten multilateralen Konventionen zum Kulturgütertransfer ratifiziert. Dadurch bietet das Schweizer Recht günstige Rahmenbedingungen für unsaubere Transaktionen. Tatsächlich werden immer mehr Rechtshilfegesuche an die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden für gestohlene oder illegal ausgeführten Kulturgütern gestellt, was sich in den immer zahlreicheren Bundesgerichtsentscheiden manifestiert.[2] So in folgenden Fällen:

Im Februar 1990 drangen maskierte und bewaffnete Personen in das Ausgrabungsfeld von Ercolano (Neapel) ein, fesselten die Wächter und stahlen kostbare archäologische und künstlerisch wertvolle Gegenstände. Einer der Täter wurde wenig später im Haus von Q. D. gefasst. Q. D. ist sowohl den italienischen wie den schweizerischen Polizeibehörden einschlägig als Schieber bekannt, der vornehmlich mit Kulturgütern illegaler Provenienz handelt. Q. D. weilte in der Zeit kurz nach dem Raub in Genf, wo er Lagerräume gemietet hatte. Bei der Durchsuchung der Lagerräume stiess die Polizei auf zahlreiche in Italien als gestohlen gemeldete Kulturgüter. Daher wurde Q. D. verdächtigt, einer kriminellen Organisation anzugehören, die illegal ausgegrabene Objekte verkauft. Im September 1995 beschlagnahmte die italienische Poli-

zei in der Wohnung von Q. D. Fotos von archäologischen Fundgegenständen, darunter Fotos einer römischen Grabplatte aus Marmor aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. Diese Grabplatte wurde wenig später bei einer Galerie an der «Messe Basel» von der Polizei beschlagnahmt. Bis heute konnte die Grabplatte nicht an Italien zurückgegeben werden, weil bei der Provenienz kein strafrechtlich relevantes Delikt bewiesen werden konnte.

Im Jahre 1986 verkaufte der im Tessin wohnhafte B. D. einem englischen Antiquitätenhändler eine griechische Statue aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. (Venus von Morgantina). Dabei gab der Verkäufer auf der Quittung an, diese Skulptur befinde sich seit 1939 im Besitz seiner Familie. Die Statue wurde nach London gebracht, von wo sie 1988 für 10 Millionen US-Dollar an das J. P. Getty Museum in Malibu (Kalifornien, USA) verkauft wurde. Die italienischen Behörden vermuten, dass die Skulptur aus Italien stammt, wo sie um 1980 rechtswidrig ausgegraben, illegal ausgeführt und in die Schweiz gebracht wurde. Für diesen Verdacht sprechen zwei Überlegungen: Es ist unwahrscheinlich, dass jemand eine über 2 Meter grosse Statue mit einem überragenden künstlerischen und finanziellen Wert über 50 Jahre lang besessen hat, ohne dass jemand davon Kenntnis gehabt hätte. Der Verkäufer besass keinerlei Dokumente über die Herkunft der Statue.

Eine Galerie in Zürich bot 1991 vier Marmorskulpturen zum Verkauf an, die im Libanon als staatliche Kulturgüter aufbewahrt und ab 1981 rechtswidrig ins Ausland verbracht worden waren. Der Besitzer der Statuen erklärte, er habe diese im November 1990 in einer Galerie in Brüssel gekauft, nach Zürich befördert und verzollt. Auf die Frage nach der Herkunft der vier Statuen sei ihm erklärt worden, diese stammten aus einer privaten Sammlung und die Stücke seien an Messen in Brüssel schon längere Zeit zum Verkauf ausgestellt gewesen. Die Galerie habe ihm den Namen der Sammlung nicht genannt, da Händler gewöhnlich nicht bekanntgäben, woher die Kunstgegenstände stammen. Er selber habe nicht ausdrücklich nach dem Namen der Sammlung gefragt. Ein libanesischer Händler, der bei der Inhaberin der Galerie in Brüssel lebt, äusserte sich über die Herkunft der Statuen wie folgt: Er habe alle vier bereits Anfang 1985 in Beirut gekauft. Dann habe er sie von Beirut aus in die Schweiz importiert. Anschliessend habe er sie von der Schweiz aus an die belgische Galerie geliefert, von wo sie wieder in die Schweiz verkauft worden seien. Die Transaktion Schweiz Belgien sei dokumentarisch belegt. Ausfuhrpapiere für den Libanon oder für den Kauf der Objekte in Beirut besitze er nicht. Damit bestand kein begründeter Zweifel mehr daran, dass die vier Statuen Eigentum des libanesischen Staates waren. Die Bezirksanwaltschaft Zürich leistete Rechtshilfe und gab die Statuen, nachdem die Galerie in Brüssel auf ihre Eigentumsansprüche verzichtet hatte, an den Libanon zurück.

Hätte die Galerie auf ihren Eigentumsansprüchen beharrt, wäre die Rückgabe der Statuen kaum möglich gewesen.
Die regelmässig durch die internationale Presse aufgenommenen Meldungen von Kulturgütern, deren illegaler Transfer durch die Schweiz führte, schaden der Schweiz und nicht zuletzt auch ihrem Ruf als Kunsthandelsplatz.[3]

## DIMENSIONEN DES ILLEGALEN KULTURGÜTERTRANSFERS

Mit der Globalisierung des Welthandels hat in den letzten Jahrzehnten der Handel mit Kulturgütern stark zugenommen. Archäologische und ethnologische Objekte sind begehrt, sodass sich der illegale Handel zu einem sehr lukrativen Geschäft entwickelte und vielerorts zu organisierter Kriminalität geführt hat.
Der illegale Kulturgütertransfer geht einher mit Diebstahl, mit der Plünderung und Zerstörung archäologischer Stätten, mit Schmuggel und Geldwäscherei. Das exakte Ausmass des illegalen Kulturgütertransfers ist schwierig zu eruieren. Es liegt in der Natur dieses im Verborgenen tätigen Handels, dass keine genauen statistischen Erhebungen über seinen Umfang bestehen. Die Angaben, die man in jüngeren Untersuchungen und Publikationen hierzu findet, sind namentlich aus diesem Grund mit Vorsicht aufzunehmen.[4] Dennoch vermögen sie einen Hinweis zu geben auf das Ausmass des illegalen Handels, der neben Drogen- und Waffenhandel eine Spitzenposition in der Statistik der unrechtmässigen Handelsgeschäfte einnimmt. So wurden Interpol 1998 über 60'000 und 1999 rund 48'000 Kulturgüter aus Museen, Schlössern, Kirchen, öffentlichen und privaten Sammlungen als gestohlen gemeldet, wobei weniger als ein Viertel der Mitgliedstaaten überhaupt entsprechende Statistiken an Interpol weiterleitet.[5] 1999 wurden in Italien 2'042 Diebstähle von insgesamt 24'598 Kulturgütern registriert, ein Grossteil davon aus Kirchen. In Deutschland waren es im selben Jahr 2'175 Diebstähle, in Frankreich 5'988, in Tschechien 2'077 und in Russland 2'684. Solche Statistiken berücksichtigen ausschliesslich die offiziell als gestohlen gemeldeten Kulturgüter. Die Dunkelziffer liegt weltweit um ein Vielfaches höher, denn üblicherweise können weder Funde aus Raubgrabungen, noch ethnologische oder kultische Objekte von Stammesgemeinschaften registriert werden. Die italienischen Carabinieri beschlagnahmten in den letzten fünf Jahren über 120'000 Antiken aus Raubgrabungen. Fachleute haben berechnet, dass lediglich 6 Prozent der weltweit auf dem Markt zirkulierenden apulischen Vasen aus legalen archäologischen Grabungen stammen; sie gehen davon aus, dass in den letzten Jahren allein in Apulien über 100'000 Gräber geplündert und zerstört wurden.[6]

Der illegale Kulturgütertransfer trifft besonders jene kulturgüterreichen Regionen, in denen die Mittel oder die staatlichen Strukturen für einen effizienten Schutz nicht ausreichen: Die chinesischen Behörden schätzen, dass Objekte aus Raubgrabungen zur wichtigsten Schmuggelware geworden sind. Allein für die Jahre 1989 und 1990 wurden in China über 40'000 Grabplünderungen verzeichnet.[7] Neben China, Indien, Thailand und Nepal werden im asiatischen Raum vor allem in Kambodscha historische Stätten bestohlen. Die berühmten Tempelbezirke der Angkor-Periode wurden in den letzten Jahren systematisch und zum Teil mit Sprengstoff ihrer Kunstschätze beraubt. Aus den zentralafrikanischen Ländern wiederum werden vor allem sakrale Grabbeilagen und Masken gestohlen.[8] So schätzen die nigerianischen Behörden, dass rund 90 Prozent der Gräber der Region Bura geplündert wurden, nachdem 1994 die reichen Grabbeilagen der Region in Europa bekannt wurden. In Mali wird der Anteil geplünderter archäologischer Stätten auf 70 Prozent veranschlagt. Nicht anders sieht es bei den bedeutenden Kulturstätten Lateinamerikas aus, die seit den 1960er-Jahren im Visier der Grabräuber stehen. Die aktuelle Forschung für Peru geht mittlerweile davon aus, dass mit über 100'000 geplünderten Gräbern rund die Hälfte der bekannten archäologischen Stätten des Landes beraubt wurde. 90 Prozent der heute weltweit in Sammlungen verwahrten peruanischen Goldfunde stammen aus Grabplünderungen der Region Batán Grande.[9]

Oft werden die Objekte schon beim Ausgraben oder dem Heraussprengen aus ihrem Verband beschädigt oder zerstört, oder die Plünderer zerstückeln grössere Objekte in kleinere Teile, um sie einfacher und unauffälliger transportieren zu können. Durch das Plündern geht der Fundzusammenhang unwiderruflich verloren, und damit ein wesentlicher Teil der historischen Aussagekraft eines Objektes oder einer archäologischen Stätte. Die beraubten Gemeinschaften werden sehr stark geschädigt. Sie verlieren ihr kulturelles Erbe, einen Teil ihrer Geschichte und – wo es sakrale Objekte waren – ihren religiösen Rückhalt.

Für Kulturgüter müssen wegen ihres immateriellen Wertes, ihrer Einmaligkeit und Unvermehrbarkeit andere Regeln gelten als für gewöhnliche Gebrauchsgüter: Eine gestohlene apulische Vase darf nicht, wie im heutigen Recht, gesetzlich gleich behandelt werden, wie ein gestohlenes Fahrrad. Es braucht spezifische Regelungen für Kulturgüter.

## NATIONALE GESETZE ZUM SCHUTZ DES KULTURELLEN ERBES

Kulturgüter sind mit der Entwicklung und Tradition der Gemeinschaft, in der sie geschaffen, gefunden oder während längerer Zeit aufbewahrt wurden, untrennbar verbunden. Deshalb muss der Schutz des kulturellen Erbes für alle Staaten von grundlegendem kulturpolitischem Interesse sein. Die gesetzlichen Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes unterscheiden sich indes von Staat zu Staat. Viele Gesetze zur Bewahrung des nationalen kulturellen Erbes und gegen dessen unkontrollierte Ausfuhr entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Während archäologische Bodenfunde in zahlreichen Ländern Eigentum des Staates sind – so in Ägypten, Griechenland, Italien, Spanien und der Türkei –, bestehen bei der Ausfuhrregelung für bewegliche Kulturgüter grosse Unterschiede:[10] Italien, Spanien, Griechenland, Portugal und teilweise Frankreich kennen strenge Bestimmungen zur Ausfuhr von Kulturgütern. Das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Deutschland haben weit weniger strenge Gesetze. Die Schweiz kennt auf Bundesebene keine Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern. Hinsichtlich des internationalen Schutzes des beweglichen Kulturguts in Friedenszeiten steht sie in Europa an letzter Stelle; dies im Gegensatz zum Kulturgüterschutz in Kriegszeiten, wo sie die einschlägigen internationalen Instrumente bereits in den 1960er-Jahren ratifiziert und umgesetzt hat.[11]

Dass Kulturgütertransfer derart unterschiedlich geregelt wird, dürfte an den andersartigen Rechtstraditionen und Auffassungen liegen. Illegaler Kulturgütertransfer ist an das Reichtumsgefälle gekoppelt. Wirtschaftlich schwache Staaten, die reich an Kulturgütern sind, haben in der Regel strenge Gesetze zum Schutz des kulturellen Erbes. Nicht, weil sie zu nationalistischem Kulturgüterprotektionismus neigen, sondern weil Plünderung und Verlust ihres kulturellen Erbes gerade sie viel härter trifft, als wirtschaftlich starke Länder. Die besten nationalen Regelungen zum Schutz des kulturellen Erbes verfehlen ihren Zweck, wenn sie international missachtet werden.

Erschwert wird diese Situation durch die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Länder über den gutgläubigen Erwerb, die Ersitzung sowie der Verjährung und Verwirkung an gestohlenen Gütern.[12] Die mangelnden Übereinstimmungen von nationalen Rechtsordnungen führen gelegentlich zu grotesken Ergebnissen. Es lässt sich sogar durchaus folgern, dass bereits die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Sachen den Kunstdiebstahl begünstigt; nicht nur im Land der Eigentumsübertragung, sondern vor allem im Land des Eigentumsdelikts. Nach den Regeln des internationalen Privatrechts gilt bei der Eigentumsübertragung, dass jeweils das Recht des Staates anzuwenden ist, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der (versuch-

ten) Eigentumsübertragung befindet (Situs-Grundsatz oder *lex rei sitae*). Das gleiche Rechtsgeschäft (beispielsweise der Kauf) kann deshalb sachenrechtlich verschiedene Konsequenzen haben, je nachdem, in welchem Staat es getätigt wird:

Dem englischen Sammler William W. Winkworth wurde aus seinem Haus in England eine Sammlung japanischer Kunst gestohlen. Sie wurde nach Italien gebracht, wo ein italienischer Marchese sie erwarb, der die Objekte bei Christie's in London zur Versteigerung einlieferte. Winkworth klagte in London auf Herausgabe der gestohlenen Objekte. Das zuständige englische High Court stellte fest, dass sich der Kauf in Italien zugetragen hatte und dass nach der *lex rei sitae* italienisches Recht anwendbar sei. Dieses besagt, dass ein gutgläubiger Erwerber sofort Eigentümer wird. Der Marchese habe die Objekte in gutem Glauben in Italien erworben, weshalb er nach italienischem Recht Eigentümer geworden sei. Das englische Gericht wies die Klage von Winkworth ab. Der Marchese durfte die Objekte behalten.[13]

Im Jahr 1945, als die Stadt Weimar von amerikanischen Truppen besetzt war, verschwanden aus den Weimarer Kunstsammlungen zwei Porträts von Albrecht Dürer. Später wurden diese von einem amerikanischen Soldaten in New York dem Rechtsanwalt Elicofon verkauft. Da die Porträts unsigniert waren, erkannte keiner von beiden ihren wahren Wert: die Gemälde wechselten die Hand zum Preis von 450 Dollar. Erst nach zwei Jahrzehnten wurde Elicofon auf die deliktische Herkunft der beiden Dürer aufmerksam gemacht. Die BRD und die DDR klagten in New York auf Herausgabe der beiden Porträts. Das Gericht stellte fest, dass Elicofon die Porträts in New York gekauft hatte. Nach der *lex rei sitae* sei das Recht des Staates New York anwendbar. Dieses besagt, dass ein gutgläubiger Erwerb oder eine Ersitzung gestohlener Sachen nicht möglich ist. Deshalb seien die Kunstsammlungen zu Weimar Eigentümer der Porträts geblieben. Die Klage der Kunstsammlungen zu Weimar wurden von den New Yorker Gerichten gutgeheissen, die beiden Dürer mussten nach Weimar geliefert werden.[14]

Ausser den unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf den guten Glauben, sind in den Rechtsordnungen vieler Länder nur ganz kurze Fristen vorgesehen, innerhalb derer ein bestohlener Eigentümer seinen Herausgabeanspruch geltend machen muss (Verjährung oder Verwirkung). In der Schweiz sind dies fünf Jahre. Bei derart komplexen und aufwändigen internationalen Geschäften, ist es für einen Bestohlenen beinahe aussichtslos, innerhalb von wenigen Jahren zu klagen. Das bedeutet, dass der ehemalige Eigentümer gar keine Chance hat, sein Eigentum zurückzuerlangen.

Geschickten Kunstschiebern dient die Verschiedenartigkeit der nationalen Gesetze, um Kulturgüter zweifelhafter Herkunft «rein zu waschen». Sie suchen

sich einen Staat aus mit einer entsprechend günstigen Rechtsordnung, bringen die Kulturgüter dorthin und verkaufen sie. Der Mechanismus ist ähnlich wie bei der Geldwäscherei: Ein gestohlenes oder illegal ausgegrabenes Kulturgut wird zuerst in einem Staat weiterveräussert, in dem der gutgläubige Erwerb solcher Güter privilegiert ist und nach wenigen Jahren der Makel des Abhandenkommens gewissermassen geheilt wird; dies ist vor allem in Kontinentaleuropa der Fall. Ein Kulturgut, das auf diese Weise von seinem «rechtlichen Makel gereinigt» wurde, kann in *commonlaw*-Staaten, wie etwa den USA, weiterverkauft werden. Dass die dortige Rechtsordnung eine Eigentumsübertragung gestohlener Sachen eigentlich nicht zuliesse, bleibt da ohne Folgen.

## INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

In jedem Staat wird Kultur geschaffen. Jeder Staat ist deshalb ein Kulturstaat und darum verpflichtet, jegliche Kulturgüter so weit wie möglich zu schützen. Dazu gehört der Schutz des eigenen kulturellen Erbes. In demselben Mass müssen Kulturgüter anderer respektiert werden. Dies enthält die Pflicht, mit anderen Staaten zum Schutze von deren Kulturerbe zusammenzuarbeiten. Die internationale Gemeinschaft hat dort unterstützend zu kooperieren, wo Kulturgüter gefährdet sind. Ländern, deren kulturelles Erbe in Gefahr ist, muss erst einmal ermöglicht werden, ihr Erbe zu bewahren, zu erforschen und zu präsentieren.

Nationale Gesetze zum Schutz von Kulturgütern gehören meist zum öffentlichen Recht. Normalerweise sind Bestimmungen des öffentlichen Rechts ausserhalb des Staatsgebiets, in dem sie erlassen wurden, wirkungslos; ein Staat darf grundsätzlich nur auf seinem Staatsgebiet Hoheitsgewalt ausüben. Damit ein Gesetz in anderen Staaten anerkannt wird, muss entweder das öffentliche Recht des betreffenden anderen Landes in dessen nationalem Recht verankert sein. Oder es müssen internationale Vorschriften erlassen werden, die den nationalen Regelungen die nötige Wirkung über die Landesgrenzen hinaus verleihen.

Illegalen Kulturgütertransfer gibt es international und weltweit. Weil er mit immer besseren Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten immer schneller und reibungsloser funktioniert, sind internationale Lösungen dringend erforderlich.

Die Europäische Union,[15] die UNESCO[16] in Paris sowie das Unidroit-Institut in Rom[17] haben solche internationalen Instrumente ausgearbeitet:[18]

- Die EU-Instrumente gelten für alle Staaten der Union.
- Die UNESCO-Konvention 1970 wurde von über 90 Staaten ratifiziert, dar-

unter die USA und Frankreich, die zu den grössten Kunsthandelsnationen gehören. Die Schweiz, Belgien, Japan und Grossbritannien bereiten zur Zeit ebenfalls die Ratifikation der Konvention vor.
- Die Unidroit-Konvention wurde von 15 Staaten ratifiziert, darunter Italien, das von Plünderungen seines archäologischen Patrimoniums besonders getroffen ist.

Die UNESCO-Konvention 1970 ist die erste universelle Konvention, die den internationalen Kulturgütertransfer regelt. Sie enthält Mindestvorschriften über gesetzgeberische und administrative Massnahmen, zu der sich die Vertragsparteien verpflichten, um den illegalen Verkehr mit Kulturgütern zu verhindern. Die Konvention soll einerseits diesen Schutz in den verschiedenen Staaten fördern. Anderseits soll mit der internationalen Zusammenarbeit aller Staaten das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit geschützt und bewahrt werden. Die Konvention postuliert das Recht eines jeden Staats auf Anerkennung und Schutz seines kulturellen Erbes. Ziel ist es, den Diebstahl zu bekämpfen sowie Raubgrabungen und die rechtswidrige Ein- und Ausfuhr von Kulturgut zu verhindern. Deshalb werden in der Konvention Ein- und Ausfuhr geregelt. Zudem verpflichten sich die Staaten, gestohlene und rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter zurückzugeben. Insbesondere in Ländern, in denen das kulturelle Erbe durch archäologische oder ethnologische Ausbeutung gefährdet ist, ist die internationale Zusammenarbeit unabdingbar. Die Vertragsstaaten verpflichten sich nicht nur, an gemeinsamen Aktionen teilzunehmen, sondern auch Massnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass dem kulturellen Erbe des ersuchenden Staates ein unersetzlicher Schaden zugefügt wird.

Die UNESCO-Konvention 1970 bildet den multilateralen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zum internationalen Kulturgüterschutz. Sie ist aber weder direkt anwendbar noch sieht sie griffige Instrumente vor, um unter Berücksichtigung des Rechts des gutgläubigen Erwerbers gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter wiederzuerlangen. Um diesen, oft widersprüchlichen Interessen zu begegnen, beauftragte die UNESCO das Unidroit-Institut in Rom damit, eine weitere Konvention auszuarbeiten.

Mit der Unidroit-Konvention wird das Recht wesentlich vereinheitlicht. Sie bildet einen unerlässlichen Fortschritt, damit ein Sonderrecht für Kulturgüter entwickelt werden kann. Mit einem Kompromiss zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem wird geregelt, wie und wann gestohlenen Kulturgüter zurückgegeben werden müssen. Klar geregelt wird neu die Entschädigung für einen gutgläubigen Erwerber, der mit gebührender Sorgfalt gehandelt hat. Ein weiterer wesentlicher Fortschritt ist, dass der internationale Sorgfaltsstandard verlangt, dass ein Erwerber sich nach

der Herkunft eines Kulturguts erkundigen muss, ansonsten er nicht als gutgläubig gilt.[19]
Je besser die Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter geregelt ist, umso besser ist die internationale Ordnung gewährleistet. Diese wiederum basiert auf nichts anderem als zwischenstaatlichem Respekt. Die Unidroit-Konvention berücksichtigt gleichermassen die Prinzipien des freien Austausches und das Bedürfnis der Herkunftsstaaten, die Integrität ihres kulturellen Erbes zu erhalten. Die in der Unidroit-Konvention aufgestellten Kriterien verhindern aber auch ausdrücklich exzessive nationale Ausfuhrverbote durchzusetzen und anzuerkennen.[20]
Die Bestimmungen der UNESCO-Konvention 1970 werden in der Unidroit-Konvention verstärkt und präzisiert. Sie stellt die im internationalen Privat- und Verfahrensrecht gültigen Grundsätze sicher, damit die Prinzipien der UNESCO-Konvention von 1970 durchgesetzt werden können. Insofern ergänzen sich beide Konventionen, die sich bei Bedarf unabhängig voneinander in der Praxis anwenden lassen, ohne dass dadurch Konflikte verursacht werden.

## PERSPEKTIVEN DER SCHWEIZ

Nach parlamentarischen Vorstössen,[21] die strengere Regeln gegen den illegalen Kulturgütertransfer forderten, ist die Schweiz Ende des letzten Jahrtausends aktiv geworden:[22] Sie war massgeblich daran beteiligt, als die Unidroit-Konvention ausgearbeitet wurde. Am 17. Juni 1996 hat der Bundesrat beschlossen, die Unidroit-Konvention zu unterzeichnen (eine Ratifikation durch das Parlament ist zur Zeit nicht vorgesehen).
Ausserdem setzte der Bundesrat eine Arbeitsgruppe ein, damit diese die juristischen Aspekte im Zusammenhang mit der UNESCO-Konvention 1970 und der Unidroit-Konvention im Detail abklärt und ausarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten im Sommer 1998 abgeschlossen und die Ergebnisse in einem Bericht festgehalten. Die Abklärungen der Arbeitsgruppe, die durch verschiedene Gutachten namhafter Rechtsexperten ergänzt wurden, zeigen, dass einer Ratifikation sowohl der UNESCO-Konvention 1970 als auch der Unidroit-Konvention keinerlei Hindernisse entgegenstehen, weder auf der verfassungs- noch auf der privatrechtlichen Ebene.[23]
Am 26. August 1998 hat der Bundesrat das Departement des Innern (EDI) beauftragt, eine Botschaft zur UNESCO-Konvention 1970 auszuarbeiten. Darin sollen unter anderem die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen auf nationaler Ebene enthalten und ein Gesetz geschaffen werden, in dem der Kulturgütertransfer geregelt wird.[24]

Ende Oktober 2000 hat der Bundesrat den Entwurf zum Kulturgütertransfergesetz bei Kantonen, politischen Parteien und interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt:[25] Es bestand weit gehend Einigkeit über die Notwendigkeit eines Gesetzes. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen der Kantone, die CVP sowie Organisationen aus Wissenschaft und Kultur beurteilte den Entwurf in seiner Gesamtheit als übersichtlich, klar und ausgewogen. Für die SP, fast die Hälfte der Kantone sowie zahlreiche kulturelle Organisationen geht der Entwurf zu wenig weit, vor allem in Bezug auf die Verjährungsfristen. Für die Kantone Basel und Aargau, die FDP, die SVP, die Spitzenverbände der Wirtschaft und die Organisationen des Kunsthandels geht der Entwurf vor allem im Hinblick auf die Fristen und die Sorgfaltspflichten des Kunsthandels zu weit.[26]

Ende November 2001 hat der Bundesrat die Botschaft über die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 und das Kulturgütertransfergesetz zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet. Das Gesetz setzt die Vorschriften und Massnahmen um, welche die UNESCO-Konvention 1970 vorsieht.[27]

Das Gesetz umschreibt den Begriff «Kulturgut» folgendermassen: Das Gut muss ein aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut sein und zu einer bestimmten Objektkategorie – wie beispielsweise archäologische Fundstücke oder Gegenstände von ethnologischem Interesse – gehören. Im Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen, um Missstände im Bereich des Kulturgütertransfers zu bekämpfen. Dies aufbauend auf die international üblichen Mindeststandards, sodass die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden kann. Schliesslich soll das neue Gesetz fördern, dass Kulturgut international auf offene und faire Weise ausgetauscht wird.

Das soll namentlich mit folgenden Massnahmen erreicht werden: In mehreren Kantonen gibt es Vorschriften, welche die Ausfuhr ihres kulturellen Erbes regeln.[28] Diese lassen sich diese sehr leicht umgehen, weil der Zoll Sache des Bundes ist: Ein Kanton kann nicht verhindern, dass ein bei ihm geschütztes Kulturgut in einen anderen Kanton und von dort über die Landesgrenze gebracht wird. Für den Schutz des eigenen kulturellen Erbes sollen deshalb Bund und Kantone enger zusammenarbeiten. Der Bund führt ein elektronisches Verzeichnis seiner Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe von wesentlicher Bedeutung sind und für deren Ausfuhr deshalb eine Bewilligung nötig ist. Die Kantone können ihre Kulturgüter in dieses Verzeichnis aufnehmen lassen. Der Zoll – wie auch Museen, Händler und Sammler – können so leicht erkennen, wann ein Kulturgut nur mit einer Bewilligung ausgeführt werden darf.

Kunstschieber profitieren gegenwärtig von den kurzen Verjährungsfristen im

Schweizer Recht. Für die Rückgabe gestohlener Kulturgüter sollen deshalb die Fristen für den «gutgläubigen Erwerb» von heute fünf auf 30 Jahre verlängert werden. Kulturgüter zweifelhafter Herkunft zu halten, ist dadurch nicht mehr attraktiv. Dadurch verliert die Schweiz ihre Bedeutung für den illegalen Handel, und Bestohlene sind unvergleichlich viel besser geschützt als heute.
Zum Schutz des ausländischen kulturellen Erbes soll die Einfuhr von archäologischen, ethnologischen oder kultischen Gütern geregelt werden; ein ähnliches System ist in den USA längst in Kraft. Die Schweiz schliesst Verträge mit Staaten ab, deren kulturelles Erbe bedroht ist. Darin wird vereinbart, welche Kulturgüter nur noch mit einer Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, die unter eine Vereinbarung fallen und die ohne gültige Ausfuhrbewilligung in die Schweiz eingeführt worden sind, müssen zurückgegeben werden. Solche Vereinbarungen bringen Transparenz, was Händlerinnen und Händlern sowie Museen die tägliche Arbeit erleichtert.
Für Kulturgüter, die in Krisengebieten gefährdet sind, gibt es erstmals gesetzliches Bestimmungen, damit sie treuhänderisch in der Schweiz aufbewahrt werden können. Sobald diese Kulturgüter in ihrem Ursprungsland nicht mehr gefährdet sind, sollen sie dorthin zurückgebracht werden.
Die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 ist eine Chance für die Schweiz, sich den internationalen Standards zu nähern. Und sie bietet die Möglichkeit, die eigene Kulturgüterschutzpolitik auf Stufe des Bundes und der Kantone den heutigen Verhältnissen anzupassen. Das Kulturgütertransfergesetz ist ein Element zum Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit. Es ist eine ausgewogene Lösung zwischen unterschiedlichen Interessen; die von Museen und Handel selbst aufgestellten Sorgfaltsregeln werden durch dieses Gesetz ergänzt und das Vertrauen im internationalen Handel gefördert. Der Austausch zwischen gleichberechtigten Partnern, der fairer und transparenter ist als heute, wird ermöglicht. Ein längst fälliges Hindernis ist das Gesetz einzig für den illegalen Kunsthandel. Denn für seriöse Sammler, Museumsleute und den legalen Handel legt das Kulturgütertransfergesetz bloss rechtlich fest, sich gebührend nach der Herkunft eines ihnen angebotenen Kulturguts zu erkundigen und dessen Provenienz so weit wie möglich abzuklären.
Für sie alle ist dies längst eine Selbstverständlichkeit.

*Anmerkungen*

1 Gemäss Aussenhandelsstatistik wurden im Jahr 2000 Kulturgüter im Wert von über 1,3 Mia. Fr. in die Schweiz importiert, solche im Wert von über 1,4 Mia. Fr. exportiert.
2 Vgl. *Internationaler Kulturgütertransfer: UNESCO-Konvention 1970 und Unidroit-Konvention 1995 – Bericht der Arbeitsgruppe,* Bern 1998, 90–94; *Kulturgüter in der Schweiz – Einfuhr, Ausfuhr, Handel. Bericht der Arbeitsgruppe zuhanden des Bundesamtes für Kultur und des Eidgenössischen Departements des Innern vom 21. Januar 1991,* Bundesamt für Kultur (Hg.), Bern 1991.
3 Vgl. stellvertretend: "It is common to read in catalogues or advertisements that a piece is from a collection long established in Switzerland. This emphasises that the material will not be reclaimed, even if it is subsequently shown to be stolen. In fact the attribution 'property of a Swiss gentleman' is regarded by some as a euphemism for 'illicit material'." Neil Brodie, Jenny Doole, Peter Watson, *Stealing History. The Illicit Trade in Cultural Material,* McDonald Institute for Archaeological Research (Hg.), London 2000, 33.
4 Die Schätzungen gehen je nach Quelle von 1,3 Mia. Fr. (Art Loss Register) über 2,6 Mia. Fr. (Schätzungen der US-amerikanischen Regierung) bis 9 Mia. Fr. *(Trace,* britisches Magazin) aus: Nachweise vgl. Astrid Müller-Katzenburg, *Internationale Standards im Kulturgüterverkehr und ihre Bedeutung für das Sach- und Kollisionsrecht,* Berlin 1996, 56, Anm. 146 mit weiteren Nachweisen; Catherine Schümperli Younossian, «Handel mit Kulturgütern: Stand der Regelung in der Schweiz», *Jahrbuch Schweiz – Dritte Welt* 16 (1997), 277 ff., hier 278 f., mit weiteren Nachweisen.
5 Vgl. die Interpol-Statistik 1999: http://www.interpol.int/Public/WorkOfArt/statistics/StatPlace1999.asp.
6 Zum Ausmass und den Mechanismen der Raubgrabungen in Italien vgl. *Rapporto Ecomafia 2001: L'illegalità ambientale in Italia e il ruolo della criminalità organizzata,* Legambiente (Hg.), Rom, 5. 3. 2001, 149–162.
7 Vgl. hierzu: J. D. Murphy, «The Peoples Republic of China and the Illicit Trade in Cultural Property», *International Journal of Cultural Property* 2 (1994) vol. 3, 227–242.
8 Zum Ausmass und den Mechanismen der Raubgrabungen in Italien vgl. *Rapporto Ecomafia* (wie Anm. 6), 149–162.
9 Für Angaben über Art, Umfang und Schäden des illegalen Kulturgüterhandels vgl. im Weiteren: *Dossier: Contre les pilleurs et les vandales. Sauvons nos trésors, Le courrier de l'UNESCO* (avril 2001); Brodie (wie Anm. 3); McDonald Institute for Archaeological Research (Hg.), *Culture Without Context* 5 (1999); *Internationaler Kulturgütertransfer* (wie Anm. 2), 3.
10 Vgl. zum ganzen: Andrea F. G. Raschèr, *Kulturgütertransfer und Globalisierung,* Zürich 2000, 18–23.
11 Haager Übereinkommen vom 14. 5. 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (inklusive Zusatzprotokoll), SR 0.520.3/32.
12 Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum guten Glauben (Art. 3 ZGB) bestehen in der Schweiz generell höhere Anforderungen an die Erkundigungspflicht des Erwerbers in jenen Geschäftszweigen, «die dem Angebot von Waren zweifelhafter Herkunft und folglich mit Rechtsmängeln behafteter Sachen in besonderem Masse ausgesetzt sind, wie es beim Handel mit Gebrauchtwaren aller Art der Fall ist» (BGE 113 II 400, E. 2b, bestätigt in BGE 122 III 1, E. 2a bb). Eine im Antiquitätenhandel nicht ganz unerfahrene Person muss auf das erhöhte Risiko einer dunklen Herkunft der Objekte Acht geben und hat eine erhöhte Sorgfalt walten zu lassen (BGE 123 II 134, E. 6).
13 Winkworth v. Christie's, Mason & Woods Ltd. and Another [1980] 1, All E. R. 1121 (Ch. D.); [1980] 2 W. L. R. 937.
14 Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon 536 F. Supp. 829 (EDNY 1981), bestätigt durch 678 F.2d 1150 (2d Cir. 1982).

15 Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. 3. 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. 12. 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern.
16 UNESCO-Konvention vom 14. 11. 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.
17 Unidroit-Konvention vom 24. 6. 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter.
18 Zu den einzelnen Instrumenten vgl. Raschèr (wie Anm. 10), 33–100.
19 Ebd., 81–87.
20 Ebd., 88–93.
21 Motion Grossenbacher vom 18. 6. 1992, *Amtl. Bull. NR* 1 (1993), 918; Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des National- und Ständerats vom 22. 1. 1993, *Amtl. Bull. NR* 1 (1993), 527 sowie Motion Keller Rudolf vom 4. 2. 1993, *Amtl. Bull. NR* 1 (1993), 1318.
22 Vgl. Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 vom 25. 3. 1992, *BBl.* 1992 III, 115.
23 Vgl. *Internationaler Kulturgütertransfer* (wie Anm. 2), 121 ff.
24 Die Ziele des Bundesrats 2000, Ziel 4: Regelung der internationalen Kulturgütertransfers (Bundesratsbeschluss vom 1. 12. 1999 – Schweizerische Bundeskanzlei [Hg.], www.admin.ch); vgl. Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 vom 1. 3. 2000, *BBl.* 2000, 2329.
25 Eidgenössisches Departement des Innern (Hg.), *Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG). Entwurf. Text und erläuternder Bericht,* Bern 2000 (www.kultur-schweiz.admin.ch/arkgt/kgt).
26 Eidgenössisches Departement des Innern (Hg.), *Kulturgütertransfergesetz. Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung,* Bern 2001 (www.kultur-schweiz.admin.ch/arkgt/kgt).
27 Botschaft über die UNESCO-Konvention 1970 und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) vom 21. 11. 2001, *BBl.* 2002, 535.
28 Spezifische Ausfuhrregelungen kennen insbesondere die Kantone Basel-Landschaft, Freiburg, Jura, Luzern, Nidwalden, Schwyz und Tessin – ein Kaufrecht bzw. das Recht auf Unterschutzstellung für den Fall der Ausfuhr kennen u. a. die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg, Graubünden (Übernahmeanspruch), Luzern, Nidwalden, Solothurn (Schutzverfügung), Tessin, Wallis und (indirekt) Waadt; vgl. Peter Hänni, Judith Lischer, «Die Schweiz und der internationale Kulturgüterschutz», *ZBl.* (1999), 345–371 (362 f. m. w. N. zu den einzelnen Kantonen).

## RESUME

### LES TRANSACTIONS DOUTEUSES NE RELEVENT DU GRAND ART. LA REGLEMENTATION EN MATIERE DE TRANSFERT DES BIENS CULTURELS EN SUISSE ET DANS LE MONDE

Parmi les nations dans le monde se livrant au commerce international d'objets d'art, la Suisse arrive aujourd'hui au quatrième rang derrière les Etats-Unis, l'Angleterre et la France. Cette position résulte en premier lieu des conditions cadres attractives qu'offre la Suisse avec sa position centrale au cœur de l'Europe et la qualité de ses infrastructures. Mais les commerçants sérieux ne sont pas les seuls à profiter de ces conditions avantageuses.

La Suisse a la réputation d'être une plaque tournante du commerce illicite de biens culturels. Après un délai de cinq ans, le propriétaire dépossédé ne peut plus exiger la restitution de biens culturels volés, si l'acquéreur est considéré de bonne foi. La Suisse n'est pas liée par les règles de l'Union européenne; de même, elle n'a point, à ce jour, ratifié les plus importantes conventions multilatérales en matière de transfert de biens culturels. Le droit suisse offre en ce sens des conditions cadres avantageuses pour des transactions de nature délictueuse.

A la suite d'interventions parlementaires exigeant des lois plus sévères pour lutter contre le commerce illicite des biens culturels, la Suisse est devenue active en la matière à la fin du 20e siècle: le Conseil fédéral a engagé une procédure de ratification de la Convention de l'UNESCO de 1970 et élaboré une loi réglementant le transfert des biens culturels. Cette nouvelle loi établit les fondements juridiques pour lutter contre les abus commis dans le commerce international de biens culturels. Elle repose sur les normes minimales actuellement en vigueur au niveau mondial, contribuant ainsi à renforcer la collaboration internationale. Enfin, elle vise à promouvoir l'échange ouvert et loyal des biens culturels sur le plan international.

Pour la Suisse, la ratification de la convention de l'UNESCO de 1970 est l'occasion de se rapprocher des normes internationales. Elle lui offre aussi la possibilité d'adapter à la réalité actuelle sa politique de protection des biens culturels au niveau fédéral et cantonal. La loi sur le transfert des biens culturels est un élément pour la protection de l'héritage culturel commun de l'humanité. Elle constitue un obstacle majeur uniquement pour le commerce illicite de l'art. Car pour le marché légal, les collectionneurs et les responsables de musées, la loi sur le transfert des biens culturels n'implique qu'une seule obligation juridique, celle de s'informer dûment sur l'origine d'un bien culturel proposé à la vente et de clarifier autant que possible sa provenance. Pour les derniers nommés, cette exigence va de soi depuis longtemps.

*(Traduction: Chantal Lafontant Vallotton)*